



Satzung

der Gemeinde Tiefenbach über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

" Lückenfüllungssatzung Haselmühle "

1. Aufstellungsbeschluß:	1500
Tiefenbach, 20. Juli 1998	1
(Schwarzmaier),1. Bürgermei	
(Schwarzmaier),1. Bürgermei	ster

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1998 beschlossen, eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben in Haselmühle zu erlassen.

2. Façh	stellen	anhörung	1: -1 -1
Tiefenb	ach,	8lan.	1999
1////			1000
11/1/1	MULLAN	N'C	

(Schwarzmaier), 1. Bürgermeister

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 29.07.1998 bis 31.08.1998 gesetzt.

Bürgerbet	teiligung:	1
Bürgerbet Tiefenbach,	den	Jan. 1999

Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 29.07.1998 bis 31.08.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(Schwarzmaier),1.Bürgermeister

4. Satzung:

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung vom 26.7.1997 (GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-1) erläßt die Gemeinde Tiefenbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Tiefenbach in "Haselmühle" werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M. 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft

oder Wald wiedersprechen oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Tiefenbach, den . 10.Dez. 1998

(Schwarzmaier)

1. Bürgermeister

Beschlossen durch den Gemeinderat in der Sitzung am 10. Dezember 1998

5. Anzeigeverfahren: Tiefenbach, den 15. Feb. 1999

(Schwarzmaier)

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 4.2.1999 keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung geltend gemacht.

Inkrafttreten:
 Tiefenbach, den . 15. Feb. 1999



(Schwarzmaier)

1. Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung wurde am 15. Feb. 1999 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung wurde damit rechtsverbindlich. Die Satzung mit dem dazugehörigen Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.